

Wirtschaftskammer Österreich
zH Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BMDW - IV/A/1 (Gewerberecht)
post.IV1_19@bmdw.gv.at

Mag.iur.Mag.rer.soc.oec. Stefan Trojer
Sachbearbeiter/in

Stefan.Trojer@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805782
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.561.454

Gewerberecht

WKÖ (Rp 327/2020/Pol), Weiterbildungsverpflichtungen Versicherungs- vermittler; rechtliche Interpretation, COVID 19, Verhältnis Präsenzveran- staltungen zu Webinaren

Mit Schreiben vom 28.8.2020 wurde von der Wirtschaftskammer Österreich das Schreiben des Bundesgremiums der Versicherungsagenten (vom 26.8.2020) und das Schreiben des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (vom 20.8.2020) jeweils mit einer gleichlautenden rechtlichen Interpretation betreffend das ausgewogene Verhältnis von Präsenzveranstaltungen und Veranstaltungen des vereinfachten Lernens im jeweiligen Lehrplan (§§ 2, 3) übermittelt, nach welcher die Weiterbildungsverpflichtung im Jahr 2020 auch dann als zur Gänze erfüllt angesehen werden könne, wenn die Verpflichtung zu 100% durch Schulungen in Form vereinfachten Lernens absolviert wird.

Die Interpretation der beiden Fachverbände wird im Ergebnis unter der Maßgabe bestätigt, dass die Auslegung des Begriffes des „ausgewogenen Verhältnisses“ zwischen Präsenzveranstaltungen und Veranstaltungen des vereinfachten Lernens unter Einbeziehung der im jeweiligen Einzelfall real gegebenen bzw. angebotenen Möglichkeiten, etwa unter anderem auch unter Berücksichtigung etwa des Alters und des Gesundheitszustandes des jeweiligen Gewerbetreibenden zu erfolgen hat.

Wien, am 29. September 2020
Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

Elektronisch gefertigt